

Anlage 1

Arbeitshinweise

zur Beantragung von Förderungen im Bereich der Feuerwehrmusik und -Historik gem. der Förderrichtlinie des KFV

Grundlage für die finanzielle Unterstützung bildet die Förderrichtlinie des KFV zur Unterstützung von Maßnahmen und Aktivitäten der Mitgliedswehren auf dem Gebiet der Traditionspflege, des Feuerwehrsport und der musiktreibenden Züge in der am 26.03.2011 durch die Delegiertenversammlung bestätigten Fassung.

Für die Beantragung entsprechender Förderungen sind folgende Hinweise zu berücksichtigen:

1. Förderanträge sind durch die jeweilige Mitgliedsfeuerwehr, Orts- oder Gemeindefeuerwehr, zu stellen. Empfänger einer Förderung können nur die Mitgliedsfeuerwehren, aber nicht die Feuerwehr Vereine oder Fördervereine der Feuerwehren sein.
- 1.a Die Empfänger nach 1. können die finanzielle Zuwendung zweckgebunden an nachgeordnete Vereine/Fördervereine/Interessengruppen (i. F. „Verein“ genannt) zur eigenständigen Umsetzung der beantragten Maßnahme weiterreichen und/oder abtreten.
2. Förderanträge sind mittels Formblatt gemäß Anlage an die Geschäftsstelle des Kreisverbandes einzureichen.
3. Dem Förderantrag sind beizufügen:
 - Beschreibung der zu fördernden Maßnahme, Zielstellung
 - ausgefülltes Formblatt gem. Anlage 2
 - Kostenaufstellung und Finanzierungsplan

Bei bereits realisierten Maßnahmen sind die Kosten durch Rechnungen zu belegen.
Bei Vorfinanzierungen sind Kostenvoranschläge beizufügen, nach Abschluss die Rechnungen.
- 3.a Bei Abtretung der Zuwendung an einen Verein gem. Ziff. 1a. ist auf Verlangen des Vorstandes durch diesen dessen Satzung und/oder die Anerkennung als gemeinnützigen Zwecken dienende Körperschaft vorzulegen.
4. Neben einer nachträglichen Beantragung einer Förderung nach erfolgter Realisierung wird vorrangig auf vorherige Beantragung zur Förderung geplanter Maßnahmen orientiert.
5. Förderanträge für geplante, noch nicht realisierte Maßnahmen sollen bis zum 28.02. des Realisierungsjahres eingereicht werden, um in die jeweilige Haushaltsplanung mit aufgenommen werden zu können. Ein Rechtsanspruch hierauf besteht gem. o.gen. FörderRL nicht.
6. Förderanträge für bereits realisierte Maßnahmen sollen für eine Auszahlung im laufenden Geschäftsjahr bis spätestens zum 30.10. des Jahres bei der Geschäftsstelle vorliegen.
7. Bei Anträgen nach Ziff. 5 kann bei Bewilligung eine Vorauszahlung in Höhe von max. 50 % der veranschlagten Kostensumme im laufenden Geschäftsjahr erfolgen, eine weitere Zahlung ist je nach Haushaltsplan zum Jahresende möglich. Bei Förderungen unter Ziff. 6 erfolgt die Auszahlung des bewilligten Förderbetrages zum Jahresende. Es wird darauf hingewiesen, dass jeweils nur eine Anteils Förderung erfolgt.
8. Die sachgemäße Verwendung der Förderung ist nach Abschluss der Maßnahme, spätestens zum Ablauf des jeweiligen Jahres durch Vorlage entsprechender Rechnungen in Höhe der beantragten Gesamtkosten dem Kreisfeuerwehrverband gegenüber nachzuweisen. (entfällt bei zur Antragsstellung bereits realisierten Maßnahmen). Erneute Förderungen können hiervon abhängig gemacht werden.
9. Diese Anlage 1 - Arbeitshinweise wurde durch den Vorstand erarbeitet, in der Verbandsdelegiertenversammlung am 19.03. 2016 in Freiberg bestätigt und tritt danach in Kraft.